



Information für Schweinehalter zur Kennzeichnung und Registrierung

Rechtsgrundlage: Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

1. Registrierung

Wer Schweine halten will, hat dies der zuständigen Behörde (Veterinäramt Ihres Landkreises) vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die Haltung unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

2. Übernahmemeldung

Wer Schweine übernimmt, muss dies innerhalb von sieben Tagen beim LKV Sachsen-Anhalt oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier anzeigen. Übernehmer können landwirtschaftliche Betriebe, Hobbyhalter, Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen, Schlachtstätten alle sonstigen Halter (Auktions-, Schau- und Messeveranstaltung) sein.

Bei der Meldung ist anzugeben:

- die 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes (Wurden die Schweine unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland übernommen, ist an Stelle der Registriernummer das Herkunftsland anzugeben.),
- die Anzahl der übernommenen Schweine,
- das Datum der Übernahme,
- die 12-stellige Registriernummer des aufnehmenden Betriebes.

Hinweis:

- Nur die Übernahme von Schweinen muss gemeldet werden. Geburten und Verendungen sind nicht anzuzeigen.
- Lassen Sie sich bei der Übernahme von Schweinen immer die amtliche, 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes geben!

Meldung beim LKV Sachsen-Anhalt

Die Meldung der Übernahme von Schweinen kann entweder schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte per Post an den LKV Sachsen-Anhalt oder auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) direkt an die Zentrale Datenbank des HI-Tier erfolgen.

Hinweis: Es ist ausschließlich die vom LKV Sachsen-Anhalt vorgedruckte Meldekarte zu verwenden, da nur diese maschinell und damit kostensparend bearbeitet werden können!

Internetmeldung

Die Meldung der Übernahme von Schweinen kann auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) direkt an die Zentrale Datenbank des HI-Tier erfolgen. Dazu benötigen Sie eine PIN, die Sie auf Antrag vom LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig erhalten. Die Internetadresse lautet „www.hi-tier.de“. Dort tragen Sie im Anmeldemenü im Feld „Betriebsnummer“ Ihre Registriernummer sowie im Feld „PIN (Passwort)“ Ihre PIN ein. Nach erfolgreicher Anmeldung erscheinen unter der Überschrift „Schweinedatenbank - Meldungen und Abfragen“ die Menüpunkte zur Eingabe der Übernahmemeldung.

Ebenso können geeignete Meldeprogramme zur elektronischen Abgabe der Meldungen bei HI-Tier eingesetzt werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Informationen auf „www.hi-tier.de“.

Hinweis: Geben Sie Ihre PIN nicht weiter, da ein Missbrauch Ihrer Daten sonst nicht ausgeschlossen werden kann!

3. Stichtagsmeldung

Zur Stichtagsmeldung sind nur Betriebe nach § 26 ViehVerkV (Schweinehalter) verpflichtet. Die Vieh-

verkehrsverordnung schreibt hier die Meldung der Anzahl der am 1. Januar im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach

- Zuchtsauen,
- sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie
- Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm,

vor. Die Meldung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres abgegeben werden.

Alle dem LKV Sachsen-Anhalt bekannten Schweinehalter, die dem LKV keine Vollmacht zur Stichtagsdatenübernahme von der Tierseuchenkasse erteilt haben, werden zur Abgabe der Stichtagsmeldung rechtzeitig angeschrieben.

Hinweis: Wenn zum Stichtag vorübergehend keine Schweine im Bestand sind, ist eine Stichtagsmeldung mit der Anzahl null abzugeben. Falls die Schweinehaltung auf Dauer aufgegeben wurde, so ist dies dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

4. Kennzeichnung

Schweine sind im Ursprungsbetrieb spätestens beim Absetzen mit einer offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Die weiße Ohrmarke mit dem schwarzem Aufdruck DE + Kfz-Kennzeichen + die 7 letzten Stellen der Registriernummer des Betriebes sind beim LKV Sachsen-Anhalt per Bestellformular zu beziehen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass

- der LKV die Ohrmarken in verschiedenen Formen, Farben, mit verstärkter Spitze und mit Zusatzbedruckung anbietet.
- Sie bitte nur den jeweiligen Jahresbedarf bestellen und Sie jeweils nur eine Bestellung je Jahr vornehmen sollten. Denken Sie an eine rechtzeitige Bestellung, da zwischen Bestellung und Auslieferung an Sie mindestens zwei Wochen vergehen können.
- die Kennzeichnungsgeräte über den LKV Sachsen-Anhalt bezogen werden können.

Verlorene Ohrmarken

Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so ist das Tier unverzüglich erneut mit einer für den Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann (Schlagstempel).

5. Bestandsregister

Jeder der Schweine hält hat ein Bestandsregister nach der Anlage 12 der ViehVerkV zu führen. Das Bestandsregister ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Bestandsregister

- muss chronologisch aufgebaut und mit Seitenzahlen versehen sein,
- kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Hinweise zum Ausfüllen:

In das Bestandsregister sind die zum Stichtag 1. Januar eines Jahres im Bestand vorhandenen Schweine getrennt nach den oben genannten Gruppen einzutragen. Zusätzlich sind die Zu- und Abgänge von Schweinen (einschließlich Geburten und Todesfälle) unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern oder ihrer Kennzeichen, anhand derer ihr Herkunftsbetrieb identifiziert werden kann, aufzuführen.

Das Bestandsregister ist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde, für weitere 3 Jahre aufzubewahren.

Hinweis: Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

LKV Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle/S.